CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/24

Allgemeine Verteilung

3. November 2015

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:**

**Weitere Änderungsvorschläge**

Änderungsvorschlag zu Abschnitt 7.2.4.25.5

Eingereicht von den Niederlanden und Frankreich[[1]](#footnote-1)

|  |  |
| --- | --- |
| *Zusammenfassung* |  |
| **Analytische Zusammenfassung:** | Weiteres Vorgehen hinsichtlich der in der Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses im August 2015 vorgelegten Vorschläge |
| **Zu ergreifende Maßnahme:** | Siehe Absatz 6. |
| **Verbundene Dokumente:** | ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/18, ECE/TRANS/WP.15/AC.2/56, Abs. 16 und 17 |

Einleitung

1. In der siebenundzwanzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses (August 2015) hatten die Niederlande das Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/18, das eine nationale (niederländische) Auslegung des Absatzes 7.2.4.25.5 zum Inhalt hat, zur Prüfung vorgelegt.

2. Der niederländische Vorschlag sah vor, auch die Bestimmungen des derzeitigen Absatzes 7.2.4.25.5 anzuwenden, wenn für die vorherige Ladung gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (7) auch ein geschlossenes Tankschiff erforderlich ist.

3. In seinem Protokoll ECE/TRANS/WP.15/AC.2/56, Abs. 16 und 17, forderte der Ausschuss die Niederlande und Frankreich auf, einen Vorschlag für eine Änderung des Unterabschnitts 7.2.4.25.5 der dem ADN beigefügten Verordnung vorzulegen.

4. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass es in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (7) um den Ladetankzustand und nicht um Schiffe geht und dass die Verwendung des Ausdrucks „geschlossenes Tankschiff“ falsch ist.

Änderungsvorschläge

5. Die vorgeschlagenen Änderungen tragen der Bemerkung in Absatz 4 und dem niederländischen Vorschlag in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/18 Rechnung (gestrichener Text ist durchgestrichen, **neuer Text fettgedruckt und unterstrichen**):

„7.2.4.25.5 Die beim Beladen austretenden Gas/Luftgemische sind über eine Gasabfuhrleitung an Land abzuführen, soweit

* ~~in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (7)~~ ein geschlossene~~s Schiff~~**r Ladetank** **gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (7)** gefordert wird

**oder**

* **für die vorherige Ladung ein geschlossener Ladetank gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (7) erforderlich war und der Ladetank nach dem Löschen der vorherigen Ladung nicht gasfrei ist.“**

Weiteres Vorgehen

6. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, die Vorschläge in Absatz 5 zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/24 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)